

Natürlich für's Allgäu e.V.

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Ministerialdirigent Karl GreiBing
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Stellungnahme zum Windenergieerlass Baden-Württemberg
des Landesplanungsgesetzes BW

08.02.2012

Sehr geehrter Herr GreiBing,

in Gaildorf haben wir uns als Teilnehmer einer Podiumsdiskussion bereits
persönlich kennen gelernt.

Der gemeinnützige Verein ‚Natürlich für's Allgäu e.V.‘ wurde im Januar 2011 in
Beuren im Westallgäu (Landkreis Ravensburg, Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben) gegründet und hat zwischenzeitlich knapp 600 volljährige
Mitglieder. Satzungsgemäßes Ziel des Vereins ist der Erhalt der einzigartigen
Kulturlandschaft des Allgäus.

Mit Entscheidern aus Politik und Verwaltung haben wir zwischenzeitlich intensive
Gespräche geführt. Insbesondere auch mit den Herren Ministerialdirigent Eggstein
hatte der Unterzeichner zwischenzeitlich Kontakt.

Mit Herrn Landes-Umweltminister Untersteller konnte der Unterzeichner in seiner
Funktion als Stellvertretender Vorsitzender des Vereins am 18.12.2011 in der
Fernsehsendung ‚Südpol‘ auf Regio-TV diskutieren.

Zudem stehen wir mit politischen Entscheidern auf europäischer und Bundes-
Ebene im konstruktiv-kritischen Austausch.

Natürlich für's Allgäu e.V.!

Lothar Prinz, Vorsitzender
Markus Nessler MBA, Stellvertreter

Am Dorfbach 9
D-88316 Isny-Beuren

e-mail: info@beuren21.de
Internet www.beuren21.de

Vereinsregister Wangen i.A.
Registernummer VR 700

I. Einleitende Bemerkung – Regenerative Energien ja, aber nicht um
jeden Preis:

Die Landesregierung hat hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen in
Baden-Württemberg zu ehrgeizige Ziele definiert, die selbst über die bisherigen
Zielsetzungen (z.B. im Energiekonzept 2020) deutlich hinausgehen.

Ministerpräsident Kretschmann lässt sich gerne unter Hinweis auf die Abschaltung
von 20.000 Megawatt Atomstrom mit den Worten zitieren: ‚Wenn ich irgendwo
aussteige, muss ich irgendwo einsteigen.‘

Natürlich für's Allgäu e.V.

Es ist sehr bedauerlich und für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg auch sehr gefährlich, diesen ‚Einstieg‘ ohne ein belastbares und fundiertes Konzept, das in eine europäische Gesamtkonstruktion integriert ist, unternehmen zu wollen.

Insofern müsste der Satz zutreffend lauten, bevor ich aussteige muss ich wissen, wie und wo ich einsteige. Alles andere ist opportunistischer Populismus ohne Konzept und mithin ohne Zukunft.

Anfang Januar, hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Gerd Landsberg vor einem Scheitern der Energiewende gewarnt.

Diese Warnung ist berechtigt! Steht doch beispielsweise im aktuellen Monitoring-Bericht der Bundesnetzagentur zu lesen, dass das Deutsche Stromnetz am Limit und die Stromversorgung im Südwesten nach dem Kraftwerk-Moratorium ‚ernster‘ sei als vorher.

Bundes-Umweltminister Norbert Röttgen räumt ausweislich eines Artikels in der FAZ (Online-Ausgabe) vom 11.12.2011 offen ein, dass es derzeit an einem ‚Masterplan für die Energiewende‘ fehle. Dieser solle jetzt aber eiligst erstellt werden.

Auch die Grün-Rote Landesregierung hat derzeit nur politisch-opportunistischen Aktionismus mit einem nicht zuende gedachten Aktionsplänchen zu bieten. Einen strukturierten Ansatz, der in ein nationales oder gar europäisches Konzept integriert ist, gibt es nicht. Ein solches Konzept müsste mindestens strukturiert und durchgerechnet darlegen wo zukünftig der Strom produziert wird und mithin von wo nach wo Transportbedarf besteht. Zudem müsste klar sein, welche Kosten innerhalb welchen Zeitfensters benötigt werden und wer diese Investitionen tatsächlich gegen Finanzierungsnachweis übernimmt. Schließlich müsste gerichtsfest geklärt sein, dass Leitungen und Produktionsanlagen tatsächlich gebaut werden dürfen. Das alles fehlt.

Der frühere Landes-Wirtschaftsminister und heute stellvertretende Vorsitzende der Windreich AG Dr. Walter Döring bringt es überraschend deutlich auf den Punkt: „Es herrscht Goldgräberstimmung“, sagte er laut einem Bericht der Schwäbischen Zeitung vom 14.01.2012 anlässlich eines Vortrags in Aichstetten. Im Klartext: Gier frist Hirn.

Das ist keine fundierte Grundlage, die derart massive Eingriffe in die kommunale und regionale Selbstverwaltung rechtfertigen. Das ist auch keine Basis, die derart massive Eingriffe in die Natur und Landschaft unserer Heimat rechtfertigen.

Dieses verantwortungslose Verhalten gefährdet ernsthaft den Wohlstand und den infrastrukturellen Vorsprung, den Deutschland gegenüber vielen anderen Ländern in der Welt derzeit noch hat.

So wundert es auch nicht, dass das Ausland, den planlosen energiepolitischen Alleingang Deutschlands – und insbesondere auch der Grün-Roten Landesregierung – ablehnend kritisch kommentiert.

Eine Umfrage des Weltenergieirates Deutschland hat auf Basis von Experten aus 21 Ländern in erschreckender Deutlichkeit ergeben, dass KEINER der Experten meint, Deutschland könne die geplanten Ziele erreichen.

76% der Befragten erwarten eine Schwächung der Deutschen Wirtschaftskraft bis 2020. 71% der befragten Experten erwarten Steigerungen des Strompreises. Rund ein Viertel der Experten erwarten Steigerungen von bis zu 20%.

62% der befragten Experten sehen durch den nationalen Alleingang Deutschlands Gefahren für die Versorgungssicherheit Europas.

Für eine Region wie Baden-Württemberg, die rund 8% des europäischen Bruttozialprodukts erwirtschaftet ist die anstehende Entscheidung über die Änderung des Landesplanungsgesetzes eine gewichtige Sache.

Es geht nicht nur um die Frage, ob die Landschaft verschandelt und Mensch, Tier und Natur mit erheblichen Einschnitten ihrer Lebensqualität zurecht kommen müssen.

Es geht um die Frage, ob die Energiewende in der derzeit angedachten Form der richtige Weg zum richtigen Ziel ist. Dabei mag das Ziel sogar richtig sein. Doch ist es den Experten in Wissenschaft und Industrie bereits jetzt klar, dass der angedachte Weg nicht der richtige ist.

Wenn also die Landesregierung nicht zur Vorlage einer sachlich und fachlich fundierten, durchgerechneten und durchgeplanten Konzeption für die Energiewende in Baden-Württemberg in der Lage ist, muss die steuernde und strukturgebende Planung der Regionalverbände als fundiertes Korrektiv mit Vorrang- und Ausschlussgebieten dringend und zwingend erhalten bleiben.

Mit der steuernden und strukturgebenden Planung der Regionalverbände ist wenigstens wahrscheinlicher, dass das dort über Jahre aufgebaute Expertenwissen unter Einbeziehung der einschlägigen (naturschutz-) rechtlichen Belange und durch Einbindung von Gemeinden, Institutionen und Bürgern zu konsensfähigen Vorschlägen für Standorte von Landschafts-dominierenden Windkraft-Industrieanlagen führt.

II. Sachargumente:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Zusammenhang mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes, nehmen im übrigen zu dem Entwurf des Winderlasses zusammengefasst wie folgt Stellung:

- 1.) Es wird bestritten, dass die Windenergienutzung ein wirtschaftlich bedeutsamer Faktor in Baden-Württemberg ist. Das ist einer der vielen unbewiesenen Allgemeinplätze der grün-roten Landesregierung, mit der unbewiesene Behauptungen als wahr unterstellt werden.

Insbesondere die Behauptung der angeblichen kommunalen Wertschöpfung sowie die Vorteile für die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger wird bestritten.

Ausweislich der Hintergrundinformationen der Agentur für Erneuerbare

Energien in Renew's Spezial Ausgabe 39 aus dem August 2010 werden die Chancen einer Standort-Kommune (die nicht gleichzeitig der Produktionsort ist) pro Windrad mit rund 13.000.- Euro pro Jahr beziffert. Dabei werden die steueroptimierten Abschreibungen und das Haftungsrisiko der Kommune z.B. für den Rückbau der Anlage im Falle der Betreiberinsolvenz geflissentlich verschwiegen.

Auch wird die theoretische Nennleistung von den großen Windrädern im windschwachen Südwesten vermutlich nur sehr selten erreicht. Die Darstellung, die verbauten Windkraft-Industrieanlagen würden versorgungssicher und grundlastfähig Strom produzieren ist schlicht Augenwischerei.

- 2.) Die Empfehlung für die Investition in mögliche Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien können für die (Klein-) Anleger zum Totalverlust ihres Invests führen. Wir haben daher erhebliche Bedenken, wenn im schwachwindigen Südwesten sogenannte ‚Bürger‘-Windräder im großen Stil realisiert werden sollen.

Landesumweltminister Franz Untersteller hat ausweislich eines Zeitungsberichts der Schwäbischen Zeitung vom 14.01.2012 mitgeteilt, dass im Jahr 2011 in ganz Baden-Württemberg nur 6 (in Worten sechs) Windkraftanlagen gebaut worden seien. Die eigentliche Botschaft dieser Feststellung wird dabei geflissentlich unter den Teppich gekehrt.

Bereits im Jahr 2011 stand die Anlagentechnik für 180 Meter hohe Windkrafträder zur Verfügung. Es hätte auch noch genug geeignete Standorte in bereits ausgewiesenen Vorranggebieten gegeben.

Aktuell dominieren aber noch die professionellen institutionellen Anleger, die Geld in Windparks investieren. Diesen kapitalstarken Investoren stehen umfangreiche Methoden zur Analyse und Abschätzung von Wirtschaftlichkeit, Technikauglichkeit und Haftungs-/ Ausfallrisiko zur Verfügung.

Obwohl der Südwesten so windhöflich sein soll, obwohl die neue Anlagentechnik so ausgereift sein soll, obwohl das Leitungsnetz kein Problem sein soll und obwohl die Einspeisemanagement-Maßnahmen der Bundesnetzagentur marginal sein sollen, investieren diese professionellen Investoren nicht.

Die Antwort darauf kann doch nur sein, dass der Betrieb eines Windparks im Südwesten nicht lukrativ ist. Sei es aus Gründen der Technik, der Wirtschaftlichkeit und/oder des Haftungs-/Ausfallrisikos.

Die Vertreter aus Politik, Naturschutzverbänden, Energiegenossenschaften und lokalen Bankern sollten diesen Punkt für sich konstruktiv-kritisch hinterfragen.

Offensichtlich scheinen die freimütigen Empfehlungen des seinerzeit als ‚Volksaktie‘ gepriesenen Telekom-Papiers vergessen zu sein. Auch damals rissen sich die (privaten) Anleger um diese Aktie. Wenige Jahre später – nach Platzen der Dotcom-Blase – stürzte der Kurs ins Bodenlose.

Natürlich für's Allgäu e.V.

Zwischenzeitlich müssen sich nicht nur Banken für die damaligen Angaben zur ‚Volksaktie‘ ihrer Kundenberater zur Rechenschaft ziehen lassen. Auch die damaligen prominenten Testimonials aus Politik, Schauspielerei und Industrie wurden haftungsrechtlich angegangen.

Wir beobachten nicht, dass dies den engagierten lokalen Kommunal- und Landespolitikern, den Volks- und Sparkassenbankern, den Energiebündnis-Treibern, freien Vermittlern, den ihre Mandantschaft anhauenden Steuerberatern oder den übereifrigen städtischen Entscheidungsträgern bereits klar ist.

Daher halten wir eine Klarstellung dahingehend für geboten, dass insbesondere die Grundsätze des ‚Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts‘, des ‚Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts‘ (am 12.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet), des ‚Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemmissionen und zur verbesserten Durchsetzung von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung‘ (am 05.08.2009 in Kraft getreten) sowie des ‚Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivatgeschäfte vom 21.07.2010 auch für die Vermittlung von Beteiligungen an (Bürger-) Windparks gelten müssen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Beratungs- und Aufklärungspflichten von Anlageberatern bzw. Vermittlern ist übrigens eindeutig. Dies bezieht sich insbesondere auf Informations- (Produktinformationsblatt, Haltefristen) und Dokumentationspflichten (Protokollpflicht und Widerrufsrecht) sowie entsprechende Sachkundenachweise der Anlagenvermittler (z.B. von Energiegenossenschaften). Ebenso halten wir den Nachweis einer ausreichenden Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für angezeigt.

Auch halten wir es für eine Fürsorgepflicht der Landesregierung, nicht nur die (Bürger-) Betreiber einer Windkraft-Anlage auf mögliche finanzielle Haftungsrisiken hinzuweisen.

Auch die (Bürger-) Grundstücksverpächter gehen erhebliche finanzielle Risiken ein. Müssten diese doch im Falle einer Insolvenz der Betreibergesellschaft als sogenannte Zustandsstörer im Regelfall mit ihrem Privatvermögen für den Rückbau der Anlage voll haften.

Sollte auch der Grundstücksverpächter in Insolvenz gehen, müssten am Ende dann die betroffenen Gemeinden auf Kosten der Allgemeinheit Windparks insbesondere mit tausenden von Tonnen von Betonfundamenten und Kabelleitungen rückbauen und entsorgen.

Und wenn die Gemeinden das nicht bezahlen können? Müssen wir uns dann damit abfinden, dass die Relikte dieser Windkraft-Industrieanlagen als Mahnmale einer verfehlten Energiepolitik im Außenbereich zurückbleiben?

Ähnliches ist übrigens heute bereits bei den nur für leichten Verkehr zugelassenen Gemeindestrasse zu beobachten, die durch 40-Tonnen-schwere

Biogas-Erntefuhrwerke zerstört werden. Auch hier muss die Gemeinde und letztlich der Steuerzahler die Instandsetzungskosten tragen.

Vor diesem Hintergrund sind mögliche Inanspruchnahmen von Amtsträgern (beispielsweise aus § 839 BGB iVm Art 34 GG) durch geschädigte Bürger auf Entschädigung beziehungsweise Folgenbeseitigung und/oder Erstattung nicht nur denkbar, sondern zu befürchten.

Die damit möglicherweise drohenden Ausgleichszahlungen sind daher durch entsprechende Rückstellungen im Landeshaushalt zu berücksichtigen.

- 3.) Die Bürgerbeteiligung bei der Energiewende wird von der Landesregierung durch die gewählten Beteiligungsmöglichkeiten im Ergebnis ausgehebelt.

Für die Zusage der Landesregierung auf Beteiligung der Öffentlichkeit beim Ausbau der Windkraft fehlt bislang ein prozessual gesichertes, eigenes Anhörungsrecht der Öffentlichkeit für das immissionsschutzrechtliche Verfahren.

Die angeblich verbesserte Bürgerbeteiligung in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren zeigt unmissverständlich die große Schwäche der Konzeption und die diesbezügliche Unlauterkeit der Landesregierung. Der vieldiskutierten Bürgerbeteiligung fehlt es schon deshalb an Glaubwürdigkeit.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur dann zwingend vorgesehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das ist erst ab 20 Windkraft-Industrieanlagen zwingend. Ansonsten findest nur eine Vorprüfung statt. Die Bürgerbeteiligung ist dann nur zwingen, wenn die Vorprüfung entsprechende Anhaltspunkte liefert.

Ansonsten ist die Bürgerbeteiligung gesetzlich nicht vorgesehen sondern nur noch auf freiwilliger Basis möglich. Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Ist ernsthaft zu erwarten, dass sich ein Betreiber zusätzlichen Ärger macht, den er ansonsten vermeiden kann?

Es geht nämlich nicht um eine Diskussion über den richtigen Weg, sondern nur um Akzeptanzbeschaffung für ein von vorne herein festgelegtes Mengenziel, das von der Landesregierung unabänderlich vorgegeben wird.

Durch die „Kampagnen der Landesregierung“ wird so nur ein vorgefasstes Ziel nach außen transportiert. Dabei kann es nicht sein, dass die Landesregierung ein politisch-ideologisches Ziel umsetzen will und dabei billigend in Kauf nimmt, dass in vielen, angeblich der Information und Bürgerbeteiligung dienenden Veranstaltungen der relevanten Interessenträger mit der Strategie der Verwirrung versucht wird, gutgläubige Laien mit zum Teil bestenfalls scheinbar wissenschaftlichen Argumenten zu übertölpeln.

Der von der Landesregierung stets eingeforderte ergebnisoffene Dialog auf Augenhöhe mit Bürgern, Kommunen und Regionalverbänden sähe daher anders aus. Er würde Lernbereitschaft auf beiden Seiten voraussetzen.

Durch die Beseitigung der Regionalpläne wird daher die Einbindung der Bürger deutlich geschwächt. Die von der Landesregierung zukünftig geplante ‚informelle Einbeziehung‘ der Bürger weist deshalb die folgenden entscheidenden Schwächen auf:

- Sie kommt zu spät, in der Einzelzulassung kann nur noch das konkrete Projekt besprochen werden. Großräumige Alternativen stehen nicht mehr zur Debatte (anders bei der Regionalplanung).
- Sie ist rechtlich ohne Bedeutung, bei der informellen Beteiligung besitzen die Bürger keinerlei Rechtsposition (anders bei der Regionalplanung).
- Sie findet im falschen Verfahren statt. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn das Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben einhält (anders bei der Regionalplanung).
- Die Bürgerinformation eröffnet die Illusion eines Spielraums, der tatsächlich nicht besteht (anders bei der Regionalplanung).
- Das Gemeinwohl wird zur Durchsetzung politisch-ideologisch motivierter Ziele pervertiert, Klimaschutz- und Naturschutz werden gegeneinander ausgespielt und die Profitgier weniger muss von der Allgemeinheit bezahlt werden.

4.) Um die energiepolitischen Ziele der EU, des Bundes und der einzelnen Bundesländer raumverträglich umzusetzen, bedarf es einer Regionalplanung, die die Ziele von ‚oben‘ mit den Aktivitäten von ‚unten‘, also mit dem konkreten Handeln der Akteure in den Städten und Gemeinden verknüpft.

Dazu muss die Raumplanung insbesondere die möglichen Standorte sowie den Flächenbedarf und die Flächenpotentiale der jeweiligen Region koordinieren. Zum einen, um die energiepolitischen Ausbauziele räumlich zu konkretisieren und zum anderen, um den Ausbau (Produktion, Transport und Umspannung) im Sinne der Nachhaltigkeit raumverträglich zu gestalten.

Die Vorgaben durch den Winderlass BW greifen massiv in die planerische Hoheit der Gemeinden ein. Zudem führen die Regelungen der unter 5.6.4.1.1. Eingriffsregelung dazu, dass die vorher in epischer Breite dargestellten Vorgaben zu Schutz und Rücksichtnahme auf Mensch, Tier und Natur ad absurdum geführt werden!

Statt einer einfachen Rücknahme der letzten Änderung des LPlanG (zurück zu Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten) sollen nun Ausschlussgebiete gänzlich entfallen. Die Teilregionalpläne Windenergie, die mit der bisherigen Planungssystematik erarbeitet wurden, sollen per Gesetz zum 31.08.2012 aufgehoben werden.

Natürlich für's Allgäu e.V.

Ein solches Vorgehen mit einem derart tiefen Eingriff in die planerische Selbstverwaltung ist in der Geschichte Baden-Württembergs ohne Vorbild. Damit werden die in langen Diskursen zwischen Regionalverbänden, den Kommunen, Institutionen und der Öffentlichkeit erzielten Ergebnisse mit einem Schlag beseitigt. Zudem werden die Planungen von 10 der 12 Regionalverbände gestoppt, die zum Teil schon weit fortgeschritten sind und einen erheblichen und geordneten Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht hätten.

Die beabsichtigte Änderung des Landesplanungsgesetzes widerspricht nach diesseitiger Einschätzung im übrigen auch der derzeit herrschenden Systematik in der Rechtsprechung. Das OVG Münster hat bereits in einer vielbeachteten Entscheidung vom 30.11.2001 (Aktz. 7 A 4857/00) lehrbuchartig auf 62 Seiten die diesbezüglich relevanten bauplanungsrechtlichen Fragen dargestellt und abgearbeitet.

Danach darf der Flächennutzungsplan einer Gemeinde eine Vorrangzone für Windkraftanlagen mit der Folge ausweisen, dass diese im übrigen Gemeindegebiet unzulässig sind.

Da der Regionalverband als interkommunaler Zweckverband insoweit die Aufgaben der grundrechtlich geschützten Gemeinden erfüllt und die Ausweisung von Ausschlussgebieten für die Gemeinde zulässig ist, muss das erst recht auch für die Planung des Regionalverbands gelten, der insbesondere den Belangen des interkommunalen Abstimmungsgebots bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen bereits im Zuge der Regionalplanung hinreichend Rechnung tragen muss.

An die Stelle einer fundierten Regionalplanung sollen durch die beabsichtigte Änderung des Landesplanungsgesetzes nun aber Einzelfallentscheidungen nach dem Interesse von Investoren, zum Teil ohne eine Bürgerbeteiligung treten.

Denn Windkraftanlagen wären im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert und – sofern die sonstigen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abzuprüfenden Belange eingehalten werden – zulässig.

Die Träger der gemeindlichen Flächennutzungsplanung könnten nach der neuen Gesetzeslogik zwar Gebiete für die Windkraftnutzung darstellen. Entsprechende Regelungen enthalten die bestehenden Flächennutzungspläne wegen der bisherigen Steuerung in den Regionalplänen in der Regel jedoch (noch) nicht.

Eine über gesetzliche Vorgaben (wie beispielsweise einzuhaltende Lärmgrenzwerte u.ä.) hinausgehende Steuerung der Windkraftnutzung im Freiraum wäre nicht mehr gegeben, zumindest bis die Regional- und Flächennutzungspläne entsprechend der neuen Randbedingungen fortgeschrieben wurden. Damit wäre insbesondere in der Übergangsphase mit massivem und unkontrollierten Wildwuchs zu rechnen.

Zudem ist eine kurzfristige Planung für die meisten Kommunen finanziell und personell nicht darstellbar. Dabei fehlt es nicht nur an Arbeitskraft bei den Gemeinden, auch weder die notwendigen externen Planungs- und Fachingenieurbüros sind faktisch nicht in der Lage die Vielzahl an notwendigen Planänderungsverfahren zu begleiten. Auch die notwendigen naturschutzrechtlichen Beobachtungen und Stellungnahmen wären in der kurzen Vegetationsphase 2012 nicht sach- und fachgerecht durchzuführen.

Im Ergebnis sind der geplante Winderlass BW sowie die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes ein verfassungsrechtlich bedenklicher, faktischer Eingriff in die planerische Selbstverwaltung der Gemeinden.

Dies halten wir für fachlich falsch und rechtspolitisch für bedenklich. Wir behalten uns ausdrücklich vor, das einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

- 5.) Die strukturierte Koordination der einzelnen Entscheidungsträger fehlt. Die vielfältigen, für eine Sachgerechte Entscheidung zu berücksichtigenden Kompetenzträger sind über zu viele Ministerien und (Verwaltungs-) Institutionen verstreut.

Einige Beispiele: So beschäftigt sich das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes, das Umweltministerium mit dem Winderlass, das Ministerium für den Ländlichen Raum mit Fragen der Wahrung eines Europadiploms (Bad Wurzach). Die Regierungspräsidien sind zuständig für naturschutzrechtliche Belange, die Landratsämter für immissionsschutzrechtliche Belange. Zukünftig sollen neben den Regionalverbänden auch noch die Kommunen mitmischen. Die Naturschutzorganisationen kümmern sich um Erhebungen insbesondere des Vogelzugs.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überfordern die Landratsämter, wenn im geplanten Umfang (rund 120 Windräder pro Jahr) entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeprüft werden müssen.

Nach dem Wunsch der Landesregierung sollen Genehmigungsverfahren für Windparks mit 220 Meter hohen Windkraft-Industrieanlagen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Wie soll denn das bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange zu schaffen sein.

Es ist nicht hinnehmbar, dass für die Durchsetzung der verfehlten Windkraft- und Biogas-Ideologie die derzeit gesetzlich vorgesehenen berechtigten Kontrollmechanismen durch unrealistische Umsetzungsziele und –Zeiträume faktisch außer Kraft gesetzt werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass das Landschaftsbild und oder die Erholungslandschaft – da angeblich nur subjektiv - nicht mehr als ‚schützenswerter Wert‘ berücksichtigt werden soll.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass EU-Schutzbestimmungen (wie beispielsweise die Vogelschutzrichtlinie) faktisch außer Kraft gesetzt oder umgangen werden sollen. Entsprechend von uns geführte Beschwerden in Brüssel werden bereits heute angekündigt.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass die Landesregierung nicht nur offensichtliche Überforderung der Gemeinden bei der ab September anstehenden Genehmigung von Windkraft-Industrieanlagen billigend in Kauf nimmt, sondern diese Überforderung wesentlicher Erfolgsfaktor für die wildwuchsartige Entstehung von Windkraft-Industrieanlagen in Baden-Württemberg sind. Nur so meint die Landesregierung schließlich, die überzogenen Neubau-Ziele realisieren zu können.

Gerade im Bereich des Naturschutzes ist eine zusammenhängende Betrachtung von sensiblen Flächen dringend geboten. Nur so kann dem Schutz der Avifauna mit ihren bedrohten Tierarten sinnvoll Rechnung getragen werden.

Daher ist die schlichte Bauleitplanung kein sinnvolles Instrument, den (zum Teil für den Laien nur schwer korrekt anwendbaren) naturschutzrechtlichen Neuerungen der letzten Jahre angemessen Rechnung zu tragen.

- 6.) Der Vorsorgeabstand von 700 Metern zu (reinen) Wohngebieten ist nicht ausreichend. Da der Gesetzgeber bereits heute weiß oder hätte wissen müssen, dass Windkraft-Industrieanlagen der angedachten Ausmaße und flächendeckenden Häufigkeit zu massiven, gesundheitsschädigenden Belastungen durch Infraschall führen werden, sind Staatshaftungsprozesse programmiert.

Es mag zwar sein, dass dieser Abstand verwaltungsgerichtlich Bestand haben wird. Zivilgerichtlich werden sich aber sicherlich – wie bereits erfolgt – entsprechende Unterlassungsverfügungen und daran anschließende Schadensersatzansprüche bei entsprechender Lärmbelastung durchsetzen lassen.

Die gesundheitsschädigenden Wirkungen durch Infraschall sind bekannt und wurden im Ausland bereits deutlich intensiver erforscht als in Deutschland. Auf die Erkenntnisse der canadischen Wissenschaftlerin Dr. Nina Pierpont, insbesondere zu ihren Erkenntnissen des sogenannten ‚Wind turbine Syndrome‘ wird ausdrücklich verwiesen. Es ist vor dem Hintergrund einer angemessenen Recherche und Risikoabwägung staatlichen Handelns allerdings zu unterstellen, dass das Ministerium diese Erkenntnisse bereits kennt oder zumindest kennen muss.

Die Erkenntnisse von Dr. Nina Pierpont legen jedenfalls den Schluss nahe, dass von Windparks der angedachten Ausmaße in einem Umkreis von 2.000 Metern erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Zudem sind die bisher zugrundegelegten immissionsschutzrechtlichen Messmethoden (insbesondere für Infraschall und tieffrequente Schallimmissionen) zur Ermittlung der imitierten Belastungen nicht geeignet, um die von den angedachten Windparks (Anlagen mit Gesamthöhen über 220 Meter) ausgehenden Gefahren angemessen quantifizierbar und qualifizierbar zu machen.

Die unter Ziffer 5.6.1.1.2 Tieffrequente Geräusche/Infraschall gemachten Angaben sind fragwürdig und werden vermutlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten.

Richtig ist, dass insbesondere die einschlägigen Naturschutzorganisationen und Ministerien alle aus den gleichen Quellen (gleich falsch) abschreiben. Einerseits sind die üblicherweise zitierten Quellen mehrere Jahre alt, stammen also aus einer Zeit, als die Windräder noch deutlich kleiner waren. Zudem beziehen sich die genannten Messdaten stets nur auf ‚ein einzelnes‘ Windrad. Es mag daher sein, dass die gemachten Angaben für ein einzelnes Windrad mit einer Gesamthöhe von 90 Metern zutreffen mögen.

Für Windparks mit bis zu zehn Windkraft-Industrieanlagen bei Anlagenhöhen von 180 Metern und mehr gelten diese Werte sicherlich nicht mehr. Eine der wenigen seriösen deutschsprachigen Studien scheint diejenige des ‚Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover‘ von Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu sein. Dort wird auf den Seiten 10 und 11 kargestellt:

(...) Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in Abbildung 8 eine Abschätzung für 600 kW-Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von

$$20 \cdot \log_{10} (L^{0.5}) \text{ [dB]}$$

ergibt. Der Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. (...)

Im Klartext heißt das:

- große Windräder sind lauter als kleine Windräder und
- je mehr Windräder zusammenstehen, desto extrem lauter wird es!

Ergebnis der rot-grünen Politik:

Die grün-rote Landesregierung beabsichtigt Baden-Württemberg flächendeckend mit einem Infraschall-Teppich ungeahnten Ausmaßes zu überziehen.

Die schädigenden Wirkungen für Mensch, Tier und Natur werden dabei billigend in Kauf genommen.

7.) Das Robert Koch Institut hat bereits im Jahr 2007 unter dem Titel ‚Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?‘ auf die erheblichen Auswirkungen von Infraschall-Emissionen (zum Beispiel durch Windräder) hingewiesen. Eine systematische Erforschung dieser Negativfolgen wird aber weder von der Bundesregierung noch von der Baden-Württembergischen Landesregierung unternommen. Das Ausland ist hier übrigens schon deutlich weiter.

Die umweltsychologischen Auswirkungen einer flächendeckenden Landschaftsentwertung durch den ungebremsten Wildwuchs von 220 Meter hohen Windkraftindustrieanlagen bleiben völlig unberücksichtigt. Die Umweltsychologie befasst sich mit Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen, also den Einflüssen der Umwelt auf den Menschen beziehungsweise der Beeinflussung der Umwelt durch den Menschen. Die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt stellen ein komplexes System dar, daher müssen für ein umfassendes Verständnis Natur, Kultur und Zivilisation gesamthaft betrachtet werden. Das unterbleibt völlig. Unqualifizierte Parolen mit Stammtischniveau zum Beispiel des Ministerpräsidenten, wie ‚Mir gefallen Windräder!‘ belegen die mangelnde Sensibilität zu dieser Frage.

Es wird nur kurze Zeit dauern, dass die vielen im ländlichen Raum lebenden Menschen sehr schnell erkennen werden, dass Windkraft und Biogas keine wirkliche Alternative für die erfolgreiche Energiewende darstellen. Diese Menschen werden auch erkennen, dass der hohe Preis der Entwertung von Natur und Landschaft sowie die großen Einschnitte in die Lebensqualität in keinem angemessenen Verhältnis zum Energienutzen stehen.

Die Gerichte werden viel zu tun bekommen. Daher sollte die Landesregierung bereits jetzt einen Mechanismus für Entschädigungen vorschlagen (beispielsweise Lärmrente, gesetzliche Anweisung an Kreditinstitute Immobilien in Windkraftnähe nicht abzuwerten etc).

Die Landesregierung hat hierzu bisher überhaupt nichts unternommen.

8.) Die bis zur Aufhebung der bestehenden Windregionalpläne gesetzte Frist bis zum 31.08.2012 ist zu kurz bemessen.

Allein die notwendigen Untersuchungen für Windgutachten oder die notwendigen Erhebungen des Vogelzugs, der Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten erfordern mehr Zeit.

Sollten alle notwendigen Untersuchungen nur in der Vegetationsperiode 2012 erfolgen können, wäre dies weder zeitlich noch von der Kapazität des vorhandenen Fachpersonals her zu bewerkstelligen.

Dieses Vorgehen würde manchen argumentativen Kampf um naturschutzlich Belange, zum Beispiel des Neubaus eines Wanderwegs durch ein Naturschutzgebiet, der Lächerlichkeit preis geben.

Gleiches gilt übrigens auch für die Neuerstellung von geänderten Flächennutzungsplänen.

Abgesehen von den erheblichen Kosten, die im Zweifel nicht oder noch nicht in die kommunalen Budgets eingestellt werden konnten, ist es höchst fraglich, ob genügend Fachpersonal zur Verfügung stünde, um die notwendigen planerischen Arbeiten zeit-, sach- und fachgerecht auszuführen.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, das dieses Vorgehen der Landesregierung nichts mehr mit seriöser und vertrauenserweckender Planung zu tun hat.

Das alles mutet eher wie inkompetenter politischer Aktionismus an.

- 9.) Die Vereinheitlichung der Schutzziele von Natur- und Artenschutz durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes muss auch zu einer Vereinheitlichung der dazu notwendigen Schutzmaßnahmen führen. Dazu zählen auch die einzuhaltenden Abstandsflächen von Windkraft-Industrieanlagen zu Habitaten bedrohter Tierarten. Es steht zu befürchten, dass die im Winderlass hierzu getroffenen Regelungen ähnlich wertlose Lippenbekenntnisse sind, wie diejenigen zur Bürgerbeteiligung.

Nach Art. 72 Abs. 1 GG hat das neue BNatSchG – soweit seine Regelungen reichen – ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 01.03.2010 das Landesrecht in 16 Bundesländern verdrängt. Das hat zu einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung in Deutschland geführt.

Die Zielbestimmung des neuen BNatSchG sind insbesondere die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft.

Dabei wird auch klargestellt, dass die im Gesetz verwendeten Begriffe ‚Schutz‘ und ‚Erhaltung‘ jeweils auch die Pflege, die Entwicklung und – soweit erforderlich – die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfassen. Das ist nicht nur für den Neubau, sondern auch für die Frage des Rückbaus von Windkraftanlagen wichtig.

Insoweit ist der Naturschutz ein dem Klimaschutz mindestens gleichwertig gegenüberzustellendes Schutzgut.

Wobei die ernüchternden Ergebnisse des Weltklima-Gipfels in Durban die Sinnhaftigkeit der bisherigen Klimaschutzbemühungen ad absurdum geführt haben.

Klar ist: Naturschutz ist jedenfalls auch Klimaschutz und genießt daher bei wertneutraler Betrachtungsweise Vorrang. Demgegenüber hat Klimaschutz mit Naturschutz wenig gemein, wie die Produktion von Bio-Gas und Bio-Ethanol sowie die massiven Eingriffe durch Windkraft eindringlich belegen.

Natürlich für's Allgäu e.V.

Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten bringen die Länder oder landesweit tätige Organisationen wie die kommunalen Spitzenverbände teilweise bindende Erlasse oder Leitfäden heraus, die konkrete Maßgaben und Hinweise zur Vereinbarkeit des Baus von Windkraftanlagen mit den Schutzanforderungen bestimmter schützenswerter Gebiete oder bestimmter Arten geben.

Diesbezüglich werden wir bei unserer Stellungnahme zum Winderlass des Landesumwelt-Ministeriums noch konkreter Stellung nehmen.

An dieser Stelle sei jedoch bereits auf die in 3. Auflage erschienen Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags aus dem Januar 2011 hingewiesen. Darin werden nicht nur sogenannte ‚no-go-areas‘ (für einen Schwaben durchaus auch als Ausschlussgebiet verständlich) vorgeschlagen, sondern für die übrigen, nichtgeschützten Flächen Abstandsflächen für die Regional- und Bauleitplanung vorgegeben.

Dabei handelt es sich um sogenannte allgemeine Abstände in Abhängigkeit von der Windkraft-Industrieanlagenhöhe zu bestimmten Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen (mindestens 1.200 Meter) und Waldflächen sowie spezifische Abstände für Brutvögel. Allgemeine Abstandsempfehlungen zu Waldflächen betragen 200 Meter und 500 Meter zu bestimmten Schutzgebieten und Brutgebieten mit lokaler Bedeutung.

Darüber hinaus sind für 23 seltene und gefährdete Vogelarten Mindestabstände von den Windkraft-Industrieanlagen vorgesehen. Diese liegen im Regelfall bei 1.000 Metern, wobei allerdings in einem Radius von bis zu 10.000 Metern jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind.

Auch der Brandenburgische Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt ausdrücklich eine Konkretisierung des artenschutzrechtlichen Verbots zum Schutz von Fortpflanzungsstätten dar.

Dazu werden in Anlage 1 zu diesem Erlass tierökologische Abstandskriterien zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter, besonders störungsensibler Vogelarten festgelegt.

Als Schutzbereich gilt die Einhaltung eines Radius von 3.000 Metern zum Horst. Außerdem ergibt sich ein Restriktionsbereich mit 6.000 Metern Radius um den Brutplatz, der der Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors von 1.000 Metern Breite zwischen Horst und Hauptnahrungsstätte dient.

Die vorgenannten Beispiele zeigen, dass Bundesländer, die bereits deutlich mehr Erfahrung mit den negativen Folgen von Windkraft-Industrieanlagen gesammelt haben, zu deutlich größeren Abständen raten, als diese derzeit von der Landesregierung Baden-Württemberg angedacht werden.

Mit der Vereinheitlichung des Bundesnaturschutzgesetzes muss es aber auch eine Vereinheitlichung der Empfehlungen zu Abstandsflächen geben, um dem

gesetzlichen Ziel eines vereinheitlichten Schutzes von Natur- und Artenschutz gerecht werden zu können.

Das neue Landesplanungsgesetz beziehungsweise damit im Zusammenhang stehende Erlasse oder DurchführungsVO müssen daher Regelungen insbesondere zu Abstandsflächen enthalten, die den Erfahrungen und Empfehlungen anderer, deutlich stärker durch die Windkraft belasteter Bundesländer hinreichend Rechnung tragen.

- 10.) Die Bemessung von Kompensationszahlungen gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG ist nicht nachvollziehbar.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum bei den Baukosten die Kosten für Fundament, Turm und Rotorblätter, nicht jedoch für die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile der Anlage zu berücksichtigen sein sollen.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu leisten sein sollen.

Die mit der maschinenbaulichen und elektrotechnischen Ausstattung einhergehenden Umweltbelastung ist doch gerade der wesentliche Teil des Problems. Die Leitungsanlagen, die Zuwegungen und Leitungstrassen, der Abbau der seltenen Erden (bzw. die dabei entstehenden radioaktiven Abfallstoffe) sowie die Infraschall-Emissionen sind gravierende Belastungen, die bei der Bemessung der Ausgleichszahlung aber unberücksichtigt bleiben sollen.

- 11.) Hinsichtlich der Produktion von Windstrom bedeutet dies:

Windkraftanlagen müssen auf der Basis einer fundierten (Regional-) Planung errichtet werden, weil die Konfliktlagen vielschichtig sind. Der Winderlass liefert den Trägern der Regionalplanung gute Anhaltspunkte für eine sachgerechte Entscheidung.

Die Regionalplanung kann als überregionale Planungsinstitution eine nachhaltige Raumplanung ermöglichen, die eine nachhaltige Raumentwicklung mit der Abwägung der Belange des Klimaschutzes, der Wirtschaft beziehungsweise des Tourismus und des Natur- und Landschaftsschutzes abwägen kann.

Zudem kann die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraftstandorten sachliche oder rechtliche Ausschlussgründe (wie zum Beispiel zivile oder militärische Luftverkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Tiefflugkorridore, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Schutz des Landschaftsbildes, Denkmalschutz) kompetent berücksichtigen.

Natürlich für's Allgäu e.V.

Das neue Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg muss daher eine steuernde Funktion der Regionalverbände für einen wirkungsvollen Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie für den Erhalt der Lebensqualität der Menschen im ländlichen Raum bei der Standortplanung für Windkraftanlagen sicherstellen.

Die bisherigen Regelungen im Landesplanungsgesetz genügen diesen Anforderungen nicht.

Der Winderlass BW unterstützt und konkretisiert zwar die planungsrelevanten Vorgaben. Die scheinbaren Richtparameter zum Schutz von Mensch, Tier und Natur werden durch die einseitige und unnötige Privilegierung von Windenergieanlagen und durch eine falschverstandene und überzogene Gewichtung des Klimaschutzes konterkariert und ad absurdum geführt.

- 12.) Es ist ein abgestimmtes Vorgehen auf regionaler und kommunaler Ebene notwendig. Eine weitere Voraussetzung ist die Akzeptanz in der Bevölkerung für den deutlichen Ausbau der Windenergie.

Hierfür sind die derzeit vorliegenden Instrumente der Raumordnung in der Region, insbesondere auch das Instrument der Festlegung von Ausschlussgebieten dringend erforderlich.

Die Ermöglichung der Genehmigung weiterer Windkraftanlagen an Einzelstandorten über schlichte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ohne Bürgerbeteiligung und ohne räumliche Planung wäre hier kontraproduktiv.

Dabei müssen die Ausschlussgebiete sinnvoller Weise in groß-zusammenhängenden Gebieten definiert werden, die eine besonders schutzwürdige Natur oder Landschaft repräsentieren. Alles andere wäre bei Anlagen, die höher sind als der Stuttgarter Fernsehturm nicht sinnvoll.

Die bisherigen Regelungen im Landesplanungsgesetz genügen diesen Anforderungen nicht.

Ein gutes Beispiel für eine erfolgversprechende Planung ist die Vorgehensweise des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben. Die gewählte nachvollziehbare, gesamtäumliche Planungsmethodik, die in enger Abstimmung der regionalen und kommunalen Ebene mit starker Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet wird, stärkt zumindest die Hoffnung in einen objektiven Planungsprozess und ist mithin der Akzeptanz von Windkraftanlagen dienlich.

- 13.) Wir halten erneuerbare Energien als Teil des Energiemixes für sinnvoll, aber nicht um jeden Preis.

Wir wünschen uns eine ergebnisoffene Diskussion, die alle Möglichkeiten insbesondere auch von Energieeinsparung, Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung und Tiefengeothermie in unserer Region berücksichtigt.

Der Winderlass BW unterstützt und konkretisiert zwar die planungsrelevanten Vorgaben. Die darin abgebildeten scheinbaren Richtparameter zum Schutz von Mensch, Tier und Natur werden durch die einseitige und unnötige Privilegierung von Windenergieanlagen und durch eine falschverstandene und überzogene Gewichtung des Klimaschutzes jedoch konterkariert und ad absurdum geführt.

Den politischen Entscheidern muss klar sein, dass der Bau von Windkraft und der Ausbau von Biogas in unserer Region kein ‚Durchmarsch‘ wird.

Wir werden den diesbezüglichen Entscheidungsprozess konstruktiv-kritisch begleiten, von den politischen Entscheidern ein fundiert-seriöses Konzept einfordern und wo nötig auch gerichtlich überprüfen lassen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und erheblichen Sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Nessler MBA
- Stellvertretender Vorsitzender